



Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

zur Regelung von Kontakten mit Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen untergebracht sind, im Zusammenhang mit der Übertragung von SARS-CoV-2/COVID-19

Gemäß § 16 Abs. 1, Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

I.

Es ist untersagt, Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI sowie Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderungen) untergebracht sind, zu besuchen, Besuche zu gestatten oder zu dulden, sofern keine Ausnahmesituation vorliegt.

1.

Ausnahmen von Ziff. I können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziff. I genannten Einrichtungen zugelassen werden.

Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (etwa im Rahmen von Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie für Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann für solche Personen (insb. Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- und Betreuungsleistungen in den unter Ziff. I genannten Institutionen wahrnehmen.

1a.

Die Zulassung einer Ausnahme ist ausschließlich für Personen möglich, die sich, von dem geplanten Besuchstag zurückgerechnet, innerhalb der vergangenen 14 Tage nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben bzw. auch keine Symptome aufweisen.

1b.

Die Einrichtungen haben jeden, der um ein ausnahmsweises Besuchsrecht ersucht, eine schriftliche Erklärung abzuverlangen, aus der sich zu ergeben hat, dass er oder sie sich in dem unter 1a. angegebenen Zeitraum nicht in einem Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet aufgehalten hat.

1c.

Die Einrichtungen haben eine Liste über die ausnahmsweise zugelassenen Besucherinnen und Besucher zu führen. Die Liste hat neben der besuchten Bewohnerin oder dem besuchten Bewohner die Daten Namen, Anschrift und Telefonnummer der Besucherin/des Besuchers zu umfassen.

II.

Die Einrichtungen haben weiterhin

- Gruppenaktivitäten auf ein Mindestmaß zu reduzieren,
- darauf hinzuwirken, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, die unter Ziff. I genannten Einrichtungen nur in besonderen und unaufschiebbaren Fällen verlassen, wobei freiheitsentziehende Maßnahmen ausdrücklich nicht gestattet sind.

Der Wille der Bewohnerin oder des Bewohners ist zu achten, soweit dieser andere nicht in die Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten bringt.

III.

Tagespflegeeinrichtungen haben Aktivitäten außerhalb der Einrichtung einzustellen. Davon ausgenommen sind insbesondere notwendige Arztbesuche.

IV.

Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben die Mitglieder der Wohngemeinschaft über die allgemein angeordneten Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten aufzuklären und auf die besonderen Gefahren des Kontaktes mit Personen hinzuweisen, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben. Des Weiteren haben sie auf vergleichbare Regelungen der Kontakte wie in den vorgenannten Ziffern dieser Verfügung hinzuwirken.

V.

Die Anordnungen gelten ab sofort bis zunächst 19.04.2020.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es aufgrund der dynamischen Entwicklung der Ausbreitung der Viruserkrankung Erkrankungsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Die Anordnungen der Allgemeinverfügung dienen dazu, fachaufsichtliche Weisungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen. Diese Weisungen sind Gegenstand des Erlasses vom 16.03.2020 mit der Bezeichnung „Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für vergleichbar schutzbedürftige Menschen“.

Die Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel der Maßnahmen ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung durch Besuchs- und Betretungsuntersagungen. Hierbei sind teilweise Ausnahmetatbestände vorgesehen, deren Anwendung unter engen und restriktiven Voraussetzungen stehen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit war insbesondere die stark erhöhte Vulnerabilität der oben aufgeführten Risikogruppen zu berücksichtigen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Auf die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 31.03.2020



Sebastian Constien
Landrat